

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH

Die Gesellschafterversammlung beschließt folgende Änderungen:

§ 1 (1) Der Name der Gesellschaft ist:

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH

§ 5

(2) Unbeschadet des Grundsatzes in Absatz (1) bedürfen insbesondere folgende Geschäfte im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

d) Investitionen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und im Einzelfall mehr als EUR 50.000,00 netto betragen;

e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverträgen, die die Gesellschaft im Einzelfall mit mehr als EUR 50.000,00 netto belasten;

f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten wird;

g) Abschluss von sonstigen Verträgen, durch die für die Gesellschaft Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 € entstehen.

§ 9

(7) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher (Telefax) Form durchgeführter Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.